



Hochbergerstrasse 160, 4019 Basel
Tel. +41 61 639 95 95
E-Mail: schiffsregistrierung@portof.ch
www.port-of-switzerland.ch

Leitfaden

Registrierung eines Rheinschiffes unter Schweizer Flagge

Bundesgesetz über das Schiffsregister (SR 747.11)

Schiffsregisterverordnung (SR 747.111)

Version vom 01. Juli 2024

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage	3
2. Antrag auf Aufnahme ins Schiffsregister.....	3
2.1 Verfahren	3
2.2 Mitwirkungs- und andere Pflichten der Schiffseigentümer	3
2.3 Ausrüsterbescheinigung.....	4
3. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Rheinschiffes ins Schiffsregister	4
3.1 Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.....	4
3.2 Geschäftliche Tätigkeiten und Zweckmässigkeit der Betriebsorganisation der Reederei.....	5
4. Ausnahmegewilligung	5
Kontakt.....	5

Der vorliegende Leitfaden beschreibt die Praxis der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) betreffend die Prüfung von Gesuchen für die Aufnahme von Rheinschiffen in das Schiffsregister. Der Leitfaden fokussiert sich auf Schiffe, die sich im Eigentum einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) befinden, da diese beiden Konstellationen die Hauptanwendungsfälle darstellen. Andere Rechtsformen sind möglich.

1. Ausgangslage

Die SRH sind die zuständige Rheinschiffverkehrsbehörde, die Schiffsregisterämter sind für die Registrierung der Rheinschiffe zuständig¹.

Als Rheinschiffe gelten Schiffe, die unterhalb Rheinfeldens auf dem Rhein, seinen Nebenflüssen und Seitenkanälen zur gewerbsmässigen Beförderung von Personen oder Gütern verwendet werden².

2. Antrag auf Aufnahme ins Schiffsregister

2.1 Verfahren

Das Verfahren zur Aufnahme nach Art. 4 SchRG wird mit Einreichung eines entsprechenden Antrags beim zuständigen Schiffsregisteramt oder von Amtes wegen eingeleitet.

Das Schiffsregisteramt prüft den Antrag auf die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 SchRG. Die SRH prüfen die besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme von Rheinschiffen in das Schiffsregister nach Art. 4 Abs. 2 SchRG bzw. Art. 8 ff. SchRV. Sie beurteilen insbesondere auch die Zweckmässigkeit einer Betriebsorganisation und die Beteiligungsverhältnisse.

Ein erfolgreicher Abschluss des Prüfverfahrens der SRH mündet in der Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 4 Abs. 2 SchRG zuhanden des Schiffsregisteramts, die das Schiff anschliessend ins Schiffsregister aufnimmt³. Nach erfolgter Registeraufnahme stellen die SRH eine Rheinschiffverkehrs-Zugehörigkeitsurkunde aus⁴.

2.2 Mitwirkungs- und andere Pflichten der Schiffseigentümer

Die gesuchstellende Partei hat den Nachweis für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 4 Abs. 2 SchRG zu erbringen. Der Antrag muss mit dem vorgesehenen Formular *"Anmeldung zur Aufnahme eines Rheinschiffes in das Schiffsregister / Anmeldung von Änderungen eines eingetragenen Rheinschiffes"* eingereicht werden⁵.

Die SRH dürfen sämtliche Dokumente zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen einfordern⁶. Werden verlangte Unterlagen nicht beigebracht, können eine beantragte Eintragung verweigert oder eine bestehende Eintragung gelöscht werden.

¹ Art. 1 des Bundesgesetzes über die Schiffsregister vom 28. September 1923 (vorliegend bezeichnet als SchRG; SR 747.11).

² Art. 8 Abs. 2 Schiffsregisterverordnung vom 16. Juni 1986 (vorliegend bezeichnet als SchRV; SR 747.111).

³ Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 SchRV.

⁴ Art. 20 SchRV.

⁵ Vgl. Art. 17 SchRV.

⁶ Art. 17 Abs. 3 SchRV.

Die gesuchstellende Partei sowie bereits im Schiffsregister eingetragene Schiffseigentümer, haben sämtliche Änderungen der Voraussetzungen betreffend die Eintragung umgehend schriftlich (innert 5 Tagen) den SRH zu melden⁷. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht können eine beantragte Eintragung verweigert oder eine bestehende Eintragung gelöscht werden.

Sind die Voraussetzungen, die zur Ausstellung einer Bescheinigung geführt haben, nicht mehr erfüllt, wird ein Verfahren auf Rückzug der Bescheinigung durchgeführt⁸.

Die SRH erheben für ihre Tätigkeiten Gebühren gemäss geltendem Gebührentarif der SRH (SG 955.470, SGS 421.17) in Verbindung mit Art. 24 SchRV.

Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 62 ff. SchRG sowie des allgemeinen Strafrechts.

2.3 Ausrüsterbescheinigung

Die Anforderungen an den Eigentümer eines Rheinschiffes, der die Eintragung im Schiffsregister beabsichtigt, gelten auch für den Ausrüster⁹.

Ein entsprechender Antrag auf Ausstellung einer Ausrüsterbescheinigung ist auf dem vorgesehenen Formular "*Beantragung einer Ausrüsterbescheinigung / Anmeldung von Änderungen bezüglich Ausrüster*" einzureichen und führt nach erfolgreicher Prüfung - ohne Absprache mit dem Schiffsregisteramt – zur Ausstellung einer sogenannten Ausrüsterbescheinigung¹⁰.

3. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Rheinschiffes ins Schiffsregister

3.1 Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

AG und GmbH, die alleinige Eigentümerinnen eines Rheinschiffes sind, müssen für eine Eintragung des Schiffes im Schiffsregister ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung¹¹ in der Schweiz haben. Zudem müssen sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeiten sowie eine zweckmässig ausgebaute Betriebsorganisation in der Schweiz befinden¹².

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung betrauten Personen müssen mehrheitlich den Wohnsitz in der Schweiz haben, unabhängig davon müssen zwei Drittel das Bürgerecht der Schweiz oder gleichgestellter Staaten besitzen.

Vom obersten Aufsichts- und Gestaltungsorgan (bei einer Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat, bei einer GmbH die Geschäftsführung) muss verbindlich bestätigt werden, dass die wirtschaftlich Berechtigten zu mindestens zwei Dritteln ihren Wohnsitz oder Sitz¹³ in der

⁷ Art. 21 Abs. 1 SchRV.

⁸ Art. 21 Abs. 2 ff. SchRV.

⁹ Vgl. Art. 15 SchRV.

¹⁰ Dabei handelt es sich um eine Urkunde nach Art. 2 Abs. 3 der Revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preussen (SR 0.747.224.101).

¹¹ Eine solche Zweigniederlassung muss im Handelsregister eingetragen sein.

¹² Art. 14 SchRV.

¹³ Z.B. im Falle von Stiftungen o.ä. als wirtschaftlich Berechtigte.

Schweiz oder einem gleichgestellten Staat¹⁴ haben und mindestens ein Stimmrecht im selben Umfang innehaben. Natürliche Personen müssen zudem das Bürgerrecht der Schweiz oder gleichgestellter Staaten besitzen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für sämtliche Unterbeteiligungen.

3.2 Geschäftliche Tätigkeiten und Zweckmässigkeit der Betriebsorganisation der Reederei

Gesuchstellende Parteien müssen einen aktuellen, beglaubigten Handelsregisterauszug einreichen, der darüber Auskunft gibt, dass sie über eine eigenständige Adresse in der Schweiz verfügen¹⁵ und von dort aus den Betrieb des Schiffes leiten.

Die Mehrheit der Personen, die gemäss Handelsregisterauszug entweder dem Verwaltungsrat (1. *Personenkreis*) oder der Geschäftsführung (2. *Personenkreis*) angehören oder über irgendeine Art der Zeichnungsberechtigung (3. *Personenkreis*) verfügen, muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, unabhängig davon müssen zwei Drittel das Bürgerrecht der Schweiz oder gleichgestellter Staaten besitzen.

Von allen zeichnungsberechtigten Personen (3. *Personenkreis*) muss wiederum die Mehrheit ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und die Gesellschaft ohne Bezug zum Ausland verpflichten können¹⁶.

Die gesuchstellende Partei muss vertraglich¹⁷ jederzeit auf genügend Ressourcen zugreifen können, damit ein ordentlicher Schiffsbetrieb gewährleistet werden kann.

4. Ausnahmegewilligung

Gemäss Art. 16 SchRV besteht die Möglichkeit beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Ausnahme von den Mehrheitserfordernissen der Art. 11–13 SchRV zu beantragen.

Kontakt

E-Mail:	schiffsregistrierung@portof.ch
Tel:	+41 61 639 95 95 – Wahltafel 8

¹⁴ Als gleichgestellte Staaten gelten die Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in denen, für die Führung der Flagge ihres Staates auf dem Rhein, Vorschriften angewendet werden, die jenen der Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 gleichwertig sind (vgl. dazu Art. 9 SchRV).

¹⁵ Eine c/o-Adresse wird nicht akzeptiert, da sichergestellt sein muss, dass gesuchstellende Parteien über eigene Räumlichkeiten in der Schweiz verfügen.

¹⁶ Eine Kollektivzeichnungsberechtigung mit einer Person mit Wohnsitz im Ausland wäre beispielsweise nicht relevant bzw. würde im Rahmen der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.

¹⁷ Dies kann im Rahmen von Arbeitsverträgen, Personalverleihverträgen, Auftragsverhältnissen oder sonstigen Verträgen sichergestellt werden.